



19/SN-104/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

An das
 Bundesministerium für
 Land- und Forstwirtschaft

 Stubenring 1
1012 Wien

ZI. 60/88

Betrifft	GESETZENTWURF
ZI.	17. GE 9 PP
Datum:	04. MAI 1988
Verteilt	4. MAI 1988 <i>W. Schubert</i>

Pr. Schubert

Betrifft: Entwurf Viehwirtschaftsgesetznovelle 1988

GZ. 13.105/01-I C 7/88

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes der Viehwirtschaftsgesetznovelle 1988 samt Anlagen und erlaubt sich hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

Begrüßt wird die vorgesehene vierjährige Geltungsdauer. Generell vermeint der Österreichische Rechtsanwaltskammertag, daß derartige gesetzliche bzw. verfassungsgesetzliche Eingriffe in das Wirtschaftsleben, wie es die Wirtschaftsgesetze vorsehen, möglichst sparsam und restriktiv vorzusehen sind. Zur Gesetzes-technik wird ausgeführt, daß dieses Gesetz für den normunterworfenen (bäuerlichen) Produzenten, aber auch sonstigen Erzeugungs- und Verarbeitungsbetrieb kaum oder schwer verständlich ist, insbesondere die Hinweise auf Zolltarifpositionen das Verständnis erschweren und jedenfalls für alle Bestimmungen, die sich nicht ausdrücklich auf die Ein- oder Ausfuhr beziehen, entbehrlich sind. Es sollte auch der § 2 sinngemäß vor dem § 1 gereiht werden.

Begrüßt wird, daß der Maßnahmenkatalog großteils den EG-Möglichkeiten angepaßt wird. Das weitere Belassen bzw. die Verschärfung der Höchstbestandsgrenzen (nicht EG-konform) sollten nach Möglichkeit durch marktwirtschaftlichere Maßnahmen ersetzt werden. Entbehrlich erscheint die Aufnahme der Kaninchen in die Reglementierung. Es wird auch bezweifelt, ob die Haltung von Legehennen, Junghühnern und Truthühnern geregelt und beschränkt werden muß.

88/00 18
a.d. DA

Es wäre auch systemgerechter, die "Vieh- und Fleischkommission" beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft entsprechend der früheren Regelung wieder als Fonds entsprechend dem Milchwirtschafts- oder Getreidewirtschaftsfonds zu gestalten (oder diese Fonds in Kommissionen umzugestalten).

Die Einbeziehung von Beteiligungen an juristischen Personen (§ 13 Abs. 7) erscheint in der derzeitigen Fassung des Entwurfes rechtsstaatlich nicht haltbar zu sein, da sie auf das Ausmaß der Beteiligung nicht abzielt und einprozentige Beteiligung ebenso wie neunundneunzigprozentige Beteiligung an derartigen juristischen Personen gleich behandelt. Hier wäre entweder auf eine maßgebliche oder Mehrheitsbeteiligung abzustellen oder der Viehbestand nur entsprechend dem Anteil der Beteiligung an dieser juristischen Person zum sonstigen Betrieb hinzuzurechnen.

Die Bestimmungen der §§ 13a bis 13j beinhalten eine Besteuerung höherer Viehbestände (über den Grenzen des § 13). Wenn schon derartige Besteuerungen aus Gründen der Überproduktion oder des Schutzes kleinerer Einheiten erforderlich sein sollte, so müßte dem wenigstens ein Anspruch auf höhere Viehbestände gegenüberstehen.

Die vorgesehene Beitragsvorschreibung und Einhebung durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erscheint einerseits unzweckmäßig (wesentlich höherer Aufwand im Rahmen der weit entfernten Zentralstellen von Produktionsbetrieben), andererseits tritt dadurch ein de facto Rechtsmittelverlust gegen unrichtige Vorschreibungen ein, da derartige Bescheide nur bei den Höchstgerichten anfechtbar wären. Ein derartiger Rechtsmittelau-

schluß ist im österreichischen Abgabenrecht fremd.

Es wird schließlich darauf hingewiesen, daß durch die neuerlich umfangreicher gewordene Reglementierung auch weitere Straftatbestände entstehen (begrüßt wird, daß wenigstens keine neuen gerichtlichen Straftatbestände eingeführt wurden). Nach Ansicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages könnte der gerichtliche Straftatbestand des § 28 Abs. 2 ohne Weiteres durch Verwaltungsstrafen ersetzt werden. Vor allem aus rechtsstaatlichen Gründen sollten gerichtliche Straftatbestände nach Möglichkeit nur im Strafgesetzbuch, nicht aber in zahllosen Neben- und Wirtschaftsgesetzen vorgesehen werden.

Wien, am 24. März 1988

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH
Präsident